

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Landwirtschaftlicher Wert von Solarparks - Nachfrage zu Drs. 19/10808

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CU) an die Landesregierung, eingegangen am 20.07.2026

Die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/10542 und die Antwort der Landesregierung (Drs. 19/10808) thematisieren die Verwendung von Grasschnitt von Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Landesregierung führt sinngemäß aus, dass es sich bei Grasschnitt von Flächen, die für Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 genutzt werden, um ein landwirtschaftliches Erzeugnis handelt. Im Unterschied dazu würden Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 sind, als gewerbliche Stromerzeugungsanlagen eingeordnet werden; bei Pflegemaßnahmen zwischen den Modulen würde es sich in diesem Fall nicht um eine landwirtschaftliche Produktion handeln.

Die Landesregierung schreibt weiter, dass die Einordnung von Grasschnitt, der auf Flächen anfällt, die mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 sind, „fraglich“ sei. Sofern das gewonnene Material „als ‚landwirtschaftliches Material‘ eingestuft werden kann, und dieses beispielsweise zur Energieerzeugung in einer Biogasanlage verwendet wird, kann das Vorliegen einer Geltungsbereichsausnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KrWG) genutzt werden.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KrWG besagt: „Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für [...] 5. [...] Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden“.

1. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass physisch sowie hinsichtlich des Gefährdungspotenzials zwischen dem Grasschnitt von einer Agri-PV-Fläche und dem Grasschnitt von einer Fläche mit Freiflächen-PV-Anlage ceteris paribus kein Unterschied bestehen kann? Falls ja, bedeutet dies, dass Biogasanlagenbetreiber in jedem Fall die Geltungsbereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 5 KrWG nutzen und den Grasschnitt unabhängig von der Art der PV-Anlage, auf deren Fläche er gewonnen wurde, in ihrer Biogasanlage einsetzen können?
2. Welche Behörde entscheidet im Zweifelsfall abschließend, ob die Geltungsbereichsausnahme des § 2 Abs. 2 Nr. 5 KrWG für Grasschnitt von Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden kann?
3. Plant die Landesregierung, gegebenenfalls im Erlasswege für eine notwendige Rechtsklarheit für Behörden und Biogasanlagenbetreiber zu sorgen? Falls nein, warum nicht?

(verteilt am 24.07.2026)